

Statuten der Feldschützengesellschaft Oberneunforn

Gegründet 1873

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form benutzt. Es versteht sich von selbst, dass die weibliche Form damit ebenso gemeint ist.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Feldschützengesellschaft Oberneunforn, gegründet im Jahre 1873 mit Sitz in Oberneunforn TG (nachfolgend Gesellschaft genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gesellschaft bezweckt die Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder im sportlichen Schiessen zu erhalten und zu fördern, ebenso die Ausbildung des Nachwuchses. Sie pflegt die gute Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung. Sie führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes im Interesse der Landesverteidigung durch. Die Gesellschaft gehört mit allen ihren Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Frauenfeld (BSVF), dem Thurgauer Kantonalsschützenverband (TKSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Sie ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Die Gesellschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Sie führt ein Verzeichnis der vom SSV lizenzierten und der übrigen Mitglieder.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer

- die das 16. Altersjahr vollendet haben
- sowie Jugendliche ab 10 Jahren, die durch ein Aktivmitglied betreut werden

können Mitglied der Gesellschaft werden.
Ausländer können aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

- Art. 3** Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet die Versammlung.
- Art. 4** Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Mitglieder.
Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.
- Art. 5** Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6** Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen der Gesellschaft zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können, auf Antrag des Vorstandes, durch die Versammlung ausgeschlossen werden.
Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- Art. 7** Der Austritt aus der Gesellschaft hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Gesellschaftsvermögen, als auch auf jegliche weitere Leistungen der Gesellschaft.
- Art. 8** Die Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.
- Art. 9** Die Passivmitglieder haben das Recht an den Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen. Sie haben dort beratende Stimme, aber kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
Im Weiteren können sie an allen Anlässen der Gesellschaft teilnehmen, die keine SSV-Lizenz erfordern.
- Art. 10** Auf Antrag können von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenpräsidenten ernannt werden
- Personen, welche sich um die Gesellschaft oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von allen Pflichten gegenüber der Gesellschaft befreit.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Versammlungen
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Feststellen der Präsenz und bestimmen der Beschlussfähigkeit
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme der Protokolle
- Mutationen
- Kenntnisnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festlegen der Finanzkompetenz des Vorstandes für einmalige Ausgaben
- Festsetzen der Jahresbeiträge und des Schussgeldes pro verkaufte Patrone
- Entscheid über Teilnahme an und Veranstaltung von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Mitwirkung an und Veranstaltung von besonderen Anlässen
- Vornehmen von Wahlen:
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) Rechnungsrevisoren
 - d) Fähnrich
- Erledigung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes und Umfrage

Besondere Geschäfte:

- Wahl eines Tagespräsidenten oder -aktuars
- Festlegung von Beiträgen an Schiessanlässe
- Revision oder Anpassung der Pflichtenhefte
- Revision oder Anpassung der Statuten
- Erläuterung von Änderungen der Schiessvorschriften
- Ausschluss von Mitgliedern
- Fusion oder Auflösung der Gesellschaft

Art. 13 Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder der Gesellschaft

Einem Begehren der Mitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 14 Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Art. 15 Anträge an die Generalversammlung müssen bis Ende Januar schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.
Bei nicht traktandierten Anträgen behält sich der Vorstand das Recht vor, auf dieselben sofort einzutreten oder sie zu Handen der nächsten Versammlung entgegen zu nehmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
Er konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzes selbst.

Art. 17 Es werden zwei Revisoren gewählt.

Art. 18 Die Amtsdauer von Vorstand und Revisoren beträgt drei Jahre.

Art. 19 Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Haupt- / Schützenmeister
- Sportchef / Vereinstrainer
- Jungschützenleiter
- Beisitzern

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 20 Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Versammlungen der Gesellschaft vorenthalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Anlässe der Gesellschaft
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen der Jahresrechnung
- Vorbereiten der Geschäfte für die Versammlungen
- Erstellen von Berichten und Rapporten

- Festsetzen der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Durchführen der Gesellschaftsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Einhaltung und Überwachung der gültigen Vorschriften und Verordnungen des ausserdienstlichen Schiesswesens

Der **Präsident** vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Er führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift der Gesellschaft.

Der **Aktuar** ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter von Bundesübungen und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis. Dies gilt für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen.

Er ist zuständig für die nötigen Meldungen an die kantonale Militärbehörde.

Der **Kassier** führt, zusammen mit dem Präsidenten, die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen. Der Vorstand kann dem Kassier die Einzelunterschrift für die laufenden Konti erteilen.

Den **Schützenmeistern** obliegt die Beaufsichtigung des Schiessbetriebes.

Der **Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen und Jugendlichen gemäss den Vorschriften des Bundes verantwortlich.

Die einzelnen Chargen sind in Pflichtenheften geregelt, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich, ist aber vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 21 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist der Gesellschaft gegenüber für seine Amtsführung, sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Art. 23 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jeden Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber, zuhanden der Generalversammlung, schriftlichen Bericht zu erstatten und einen Antrag zu stellen.

Art. 24 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans sowie die Lizenzierung aller aktiven Mitglieder.

IV. Schiessbetrieb

- Art. 25** Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften und Gepflogenheiten bekannt zu geben.
- Art. 26** Der diensthabende Schützenmeister ist verantwortlich, dass das Schiessplatzgelände gemäss den geltenden Vorschriften und Weisungen abgesperrt und vorbereitet ist.
- Art. 27** Jeder Schütze und dessen Betreuer ist für die korrekte Handhabung der Waffe im Schützenhaus verantwortlich.
- Art. 28** Wer sich der Waffenkontrolle entzieht und/oder die Sicherheitsbestimmungen verletzt oder missachtet, kann vom Schiessbetrieb ausgeschlossen werden und haftet persönlich für alle Folgen.

V. Finanzielles

- Art. 29** Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- Art. 30** Die Jahresbeiträge an übergeordnete Verbände sowie die Versicherungsbeiträge werden aus der Gesellschaftskasse bezahlt.
- Art. 31** Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 32** Eine Revision der Statuten kann erfolgen:
- auf Antrag des Vorstandes
 - auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder
- Art. 33** Der Antrag zur Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen
- auf Antrag des Vorstandes
 - auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder
- Die Auflösung erfolgt durch Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 34

Bei Auflösung der Gesellschaft werden Archive, Vermögen und weiteres Eigentum der Gesellschaft der Politischen Gemeinde Neunforn zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit im Gemeindegebiet ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Politische Gemeinde über, sofern die Versammlung keinen anderen Beschluss gefasst hat.

Die Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 3. April 1932.

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung vom 31. März 2007 angenommen worden.

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Sie werden jedem Mitglied abgegeben.

Feldschützengesellschaft Oberneunforn

Ort: *Oberneunforn*

Datum: *11. Nov. 07*

Präsident

Aktuar

G. Hartmann

G. Beringer

Günter Hartmann

Gottlieb Beringer

Genehmigt:

Amt für Bevölkerungsschutz
und Armee
Kanton Thurgau
Kreiskommando Thurgau
Leiter Kontroll- und Schiesswesen

[Signature]

Frauenfeld, *10. Dezember 2007*